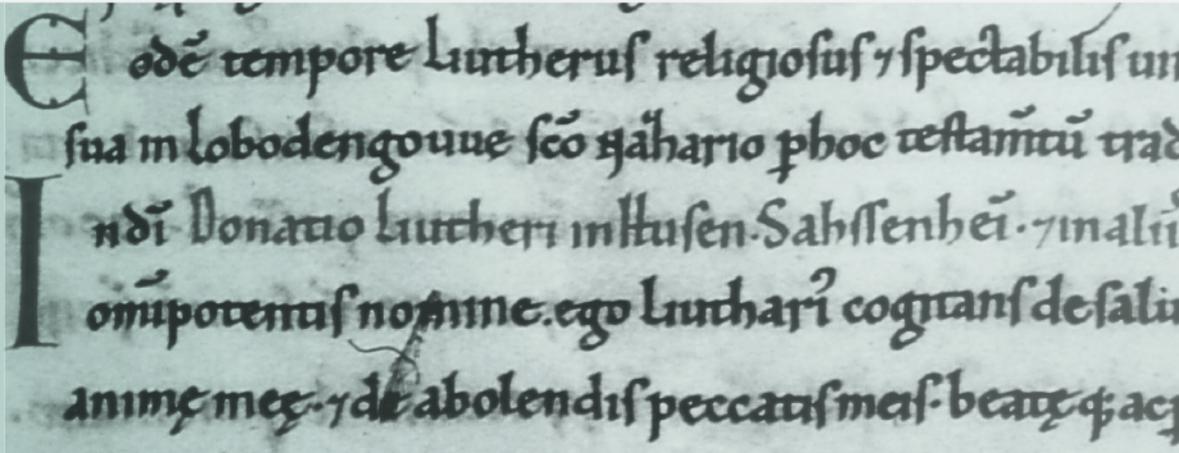


Sebastian Freudenberg

Trado atque dono

Die frühmittelalterliche private Grundherrschaft
in Ostfranken im Spiegel der Traditionsurkunden
der Klöster Lorsch und Fulda (750 bis 900)



Geschichte

VSWG – Beihefte 224

Franz Steiner Verlag

MEINEN ELTERN

VORWORT

Ich danke allen, die mit ihrer Unterstützung, ihren Ideen, ihrer Freundlichkeit und Zuversicht zum Gelingen meines Promotionsvorhabens beigetragen haben.

An erster Stelle möchte ich meine Eltern nennen, ohne deren Güte und Liebe, aber auch ohne deren finanziellen Beistand die vorliegende Arbeit, die von 1999 bis heute immerhin 14 Jahre benötigte, nicht zustande gekommen wäre. Materielle Entlastung erfuhr ich auch durch die freundliche Förderung der Studienstiftung, die mein Projekt wohlthuend unaufdringlich und doch sehr hilfreich betreute.

Meine Ehefrau beschenkte mich mit bewundernswerter Langmut, indem sie das sperrige Thema ertrug, mit mir zusammen in unzähligen Gesprächen die Stichhaltigkeit meiner Gedankengänge überprüfte und mich ermutigte. Wer weiß, ob ich ohne sie nach den langen Unterbrechungen seit 2003, welche das Referendariat, die ersten Jahre im Schuldienst und die Geburt meiner lieben Söhne mit sich brachten, die Arbeit wirklich wieder aufgenommen hätte.

Ich kann mir kaum vorstellen, wie jemand den Titel Doktor-, „Vater“ verdienter tragen könnte als Hans-Werner Goetz, denn seine Seminare waren mir geistiger Ausgangspunkt für meine Forschungsinteressen, und in der Dissertationsphase hat er mich unterstützt, ohne mich zu bevormunden. Ich werde nie vergessen, wie er einmal einen ziemlich wirren Gedanken von mir mit echtem Bemühen durchdachte, um mir dann nicht dessen Abwegigkeit vor Augen zu führen, sondern nur zu sagen, er sei anderer Meinung. Nichts hätte mir ein größerer Ansporn sein können, meine eigene Position noch einmal zu überdenken.

Als die Promotion endlich in die Endphase kam, trat Jürgen Sarnowsky als kritischer und fairer Gutachter hinzu; seinen Anmerkungen verdankt der endgültige Text nicht wenige Verbesserungen. Dasselbe gilt für die intensive und sicher mühevoll drucktechnische Betreuung durch Sarah Schäfer vom Franz-Steiner-Verlag, die Erhebliches zur Leserfreundlichkeit des Textes beitrug.

Dankbar bin ich für die freundliche finanzielle Unterstützung bei den Druckkosten durch das Bistum Fulda.

Hamburg, am 24. Juni 2013
Sebastian Freudenberg

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	9
FORSCHUNGSSTAND UND LEITFRAGEN	11
Das Modèle Évolutif – Kollateralschäden einer wegweisenden Idee	11
Die private Grundherrschaft – Vorurteile der Forschung	17
Erste Schritte – Rösener und Goetz	35
Zusammenfassung und Leitfragen	43
DIE QUELLEN	51
Verlorene private Güterverzeichnisse	51
Urkunden als Quellen – Chancen und Probleme	53
Die Bestände von Fulda und Lorsch	63
71 Besitzbeschreibungen	70
DIE SPRACHE DER URKUNDEN	75
„Unbezogener Bezug“ und „Explikatives et“	75
Begriff und Bedeutung – „huba“ und „Hofbetrieb“	80
„mansus“ und „Hausbezirk“	99
Die Perspektiven der Verfasser	111
„mancipium“ und „servus“ – ein Problemaufriss	118
MENSCH UND HOFBETRIEB	127
RAUMSTRUKTUR UND BETRIEBSORGANISATION	149
DIE GESAMTBETRIEBSGRÖßE	155
RODUNG	159
DIE BESITZBESCHREIBUNGEN	165
Grundprinzipien der Deutung	165
Exegese auf der Grundlage der Hörigenangaben	178
Die Welt der Hufner	234
Weg von der Gutswirtschaft!	241
Eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten	255

STRUKTURANALYSE DER PRIVATEN GRUNDHERRSCHAFT.....	261
Die private Grundherrschaft im Rahmen der allgemeinen Traditionstätigkeit	261
Betriebsgröße	269
Herren- und Hörigenland	274
Organisationsformen und Korrelationen.....	288
ERGEBNISSE	301
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	315
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN	329
ANHANG: HERRSCHAFTLICHE BETRIEBSGEFÜGE.....	333
ANHANG: ORTSNAMENBELEGE.....	355
ORTS-, PERSONEN-, QUELLEN- UND SACHREGISTER.....	435

FORSCHUNGSSTAND UND LEITFRAGEN

DAS MODÈLE ÉVOLUTIF – KOLLATERALSCHÄDEN EINER WEGWEISENDEN IDEE

„Grundherrschaft“ ist ein Forschungskonzept, das sich bis heute einer genauen Definition entzieht.¹ So weiß man nach 150 Jahren Grundherrschaftsforschung und zahlreichen Definitionsversuchen letztlich nur, was nicht unter Grundherrschaft zu verstehen ist.² Und doch wird mit „Grundherrschaft“ ein zentrales Phänomen des Frühmittelalters beschrieben,³ zu dem die Forschung in den letzten

- 1 Grundlegend zum Konzept „Grundherrschaft“ sind immer noch SCHELER, Grundherrschaft, 1981, und SCHREINER, Grundherrschaft, 1983. Vgl. auch SCHULZE, Mediävistik, 1977, S. 390f.; mit Literatur RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 14ff.; zuletzt mit gutem, aktuellem Überblick SCHNEIDER, Das Frankenreich, 2001, S. 71; zu empfehlen ist auch der Überblick bei SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 95f. Zur Schwierigkeit, dieses Konzept von „Grundherrschaft“ zu fassen, vgl. die Einschätzung von RÖSENER, Einführung in die Agrargeschichte, 1997, S. 107. GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 86, vermutet, es sei vielleicht doch noch nicht genug geforscht worden.
- 2 Dazu GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 87. SCHREINER, Grundherrschaft, 1983, S. 12, bringt das Dilemma auf den Punkt: Es dränge sich „mitunter der Eindruck auf, daß der Begriff Grundherrschaft dann am klarsten zu sein scheint, wenn man nicht fragt, was er eigentlich bedeutet“. Vor diesem Hintergrund hat man sich gefragt, inwiefern dieses Konzept überhaupt noch weiter verwendet werden sollte. Bejahend SCHREINER, Grundherrschaft, 1983, S. 12, S. 17–21 u. S. 65–74; Überblick über die Debatte bei RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 21 u. S. 24f., der „aus praktischen und sachlichen Gründen“ ebenfalls für eine Beibehaltung ist; vgl. auch RÖSENER, Einführung in die Agrargeschichte, 1997, S. 107. So auch KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 323, der meint, der Begriff sei nach so langer Tradition mittlerweile von unsachgemäßen Konnotationen befreit und jetzt „offen für epochenspezifische Auffüllungen“. Später macht KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 146, allerdings die definatorische Not zur heuristischen Tugend, indem er gerade in der Unschärfe der Quellenbegriffe, z. B. *potestas* und *utilitas*, das Wesen des Phänomens Grundherrschaft gut abgebildet sieht. Dagegen steht das Argument von SCHULZE, Mediävistik, 1977, S. 394f., die Verwendung eines unübersetzten Quellenbegriffs sei keine gangbare Alternative. Zuletzt hat KUCHENBUCH, Abschied von der "Grundherrschaft", 2004, S. 4–8, sich noch einmal mit zahlreichen bedenkenswerten Aspekten kritisch zum Konzept von „Grundherrschaft“ in der älteren deutschen Forschung des 18. und 19. Jahrhunderts geäußert und fordert (S. 97f.) den Abschied von diesem Begriff, allerdings unter der Maßgabe, für die bislang durch ihn zusammengefassten Phänomene neue, bessere Sinnstrukturen zu formulieren.
- 3 Vgl. zu solchen Einschätzungen z. B. KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 1924, S. 221; LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 1967, S. 45, RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 7; SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 157.

Jahrzehnten dank der ergiebigen Quellen von Königtum und Kirche einen umfangreichen Kenntnisstand erarbeitet hat.⁴

Dass dies gelingen konnte, ist hauptsächlich auf einen legendären Vortrag zurückzuführen, den der belgische Forscher Adriaan Verhulst im Jahr 1965 in Spoleto gehalten hat.⁵ Verhulst postulierte, dass unter den verschiedenen Erscheinungsformen der Grundherrschaft eine bestimmte Ausprägung, nämlich die zweigeteilte Fronwirtschaft (*système bipartit*), bei der herrschaftliches Eigenland durch die Frondienste abhängiger Bauern bestellt wird, als die „klassische“ Form (*système classique*) der Grundherrschaft anzusehen sei. Er setzte ihre Entstehung mit dem Ende des 7. Jahrhunderts auf den großen königlichen und geistlichen Domänen Nordfrankreichs an. Von hier aus habe die Fronwirtschaft vorbildhaft in einer Art Entwicklungsprogramm (*modèle évolutif*) ihren Siegeszug bis in die Randbereiche des Karolingerreichs angetreten, um schließlich im 9. Jahrhundert an Bedeutung zu verlieren.

Die Voraussetzung für die Entwicklung und Ausbreitung des *système bipartit* sah Verhulst nicht nur bestimmte naturräumliche Bedingungen, etwa gute Böden,⁶ sondern vor allem in einer starken Gestaltungskraft, ja zielgerichteten Initiative des fränkischen Königtums und seiner Agenten, besonders der großen Reichsklöster,⁷ denen es um eine Ausweitung der Getreidewirtschaft gegangen sei, und

- 4 Kolloquien: JANSSEN, Villa - curtis - grangia, 1983; PATZE, Die Grundherrschaft, 1983; VERHULST, Le grand domaine, 1985; RÖSENER, Strukturen der Grundherrschaft, 1989; RÖSENER, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft, 1995; DILCHER, Strutture e trasformazioni della signoria rurale, 1996; KASTEN, Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte, 2006 — Zusammenstellungen wichtiger Forschungsarbeiten: VERHULST, Rural and Urban Aspects, 1992; DEVROEY, Études sur le grand domaine, 1993. — Forschungsübersichten: VERHULST, La diversité du régime domanial, 1983, S. 143–148; HÄGERMANN, Anmerkungen zum Stand, 1986; KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988; MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988; RÖSENER, Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, 1989; TOUBERT, La part du grand domaine, 1990; KUCHENBUCH, Grundherrschaft im früheren Mittelalter, 1991, S. 20–26; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 14–55; MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994; ALBERTONI, Le terre del vescovo, 1996, S. 115–127, auch zum Problemfeld „*J'an mil*“; KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997; GOETZ, Moderne Mediävistik, 1999, S. 251–261; GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001; MORIMOTO, Aperçu critique des recherches sur l'histoire rural, 2008.
- 5 VERHULST, La genèse du régime domanial, 1966. Mehr als zwanzig Jahre später hat Verhulst die Kernaussagen seiner These noch einmal zusammengefasst und dabei auch die mittlerweile erfolgte Rezeption berücksichtigt: VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, bes. S. 31. Zur Rezeption von Verhulst auch RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 37f.
- 6 RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 64, zählt weitere Faktoren hinzu: Nähe zum Herrschaftszentrum, Erschließungsstand der Landschaft, Eigenart des Herrschaftsträgers. Vgl. außerdem RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 42.
- 7 VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 31. Widerspruch kam früh schon von KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, 1978, S. 236–244, bes. 242, wo Kuchenbuch sein berühmtes-berühmtes Wort von der „Rentenlandschaft“ prägt, und zwar bewusst als Korrektiv gegen die Annahme von VERHULST, La genèse du régime domanial, 1966, S. 159f., im Königtum einen wesentlichen Faktor für Entstehung und Ausbreitung der klassischen Grund-

dafür habe sich besonders die Fronwirtschaft geeignet, denn die „Personalkosten“ seien in der Fronwirtschaft günstiger ausgefallen, da die frei wirtschaftenden Bauern effektiver gearbeitet hätten als unfreies Hofgesinde im Rahmen der älteren Gutswirtschaft.⁸

Verhulsts Thesen waren für die Grundherrschaftsforschung schon deshalb einschneidend, da von nun an die Fronwirtschaft als eine Neuerfindung des Mittelalters galt. Sie wurde, und wird bis heute nicht mehr einseitig aus spätantiken Vorgängern abgeleitet, und der Rhein stellt heute auch keine Kulturscheide mehr dar, sondern die nicht-römischen Einflüsse werden neben dem spätantiken Erbe als zweite Wurzel der frühmittelalterlichen Grundherrschaft angesehen.⁹ Doch der Grund für die bahnbrechende und nachhaltige Wirkung des Verhulst'schen Entwicklungsmodells ist ein anderer: Spoleto hat den Weg gewiesen, wie das Phänomen Grundherrschaft sowohl in seiner Gesamtheit als auch gleichzeitig in der Heterogenität seiner Erscheinungsformen begriffen werden kann. Bisher nämlich mussten die verschiedenen agrarhistorischen Betriebsarten – Gutswirtschaft mit ausschließlichem Herrenlandbetrieb, Zinswirtschaft mit ausschließlich tributpflichtigen Bauern und eben jenes Zusammenspiel von Herrenland und Bauernstellen, das als Fronwirtschaft bezeichnet wird – nebeneinander betrachtet und mühsam voneinander abgegrenzt werden. In Deutschland kam es dadurch zu einer – wie wir noch sehen werden – unglücklichen Gegenüberstellung von „Grundherrschaft“, „Gutswirtschaft“ und „Villikationssystem“, die unter wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten wenig zielführend, ja geradezu irreführend ist.¹⁰ Auch die Bemühungen, die unterschiedlichen Grundherrschaftsformen landschaftlich zu erklären und zu kategorisieren,¹¹ haben ebenso wenig weitergeführt wie

herrschaft sehen zu sollen. Später noch einmal ausführlich KUCHENBUCH, Probleme der Rentenentwicklungen, 1983. Auf Kuchenbuch eingehend wiederum die Replik von VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 32f. Zustimmung zu Verhulst RÖSENER, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft, 1989, S. 133 u. S. 178. Rösener spricht, was hier wichtig ist, geradezu von einer „Vorreiterrolle“ des Königtums auch und gerade im Hinblick auf die adlige Grundherrschaft; später kennzeichnet RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 13, die Rolle des Königtums als „Vorbildfunktion“. Ebenso positiv zur Vorbildrolle von Königtum und Kirche SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 109f. Im Sinne Verhulsts auch SCHLESINGER, Die Hufe, 1979/1980, bes. S. 61–68, am Beispiel der für die Grundherrschaftsentwicklung wichtigen Detailfrage der Entstehung und Ausbreitung der Hufe. Allerdings formuliert Schlesinger seine Einschätzung sehr vorsichtig und besteht auf ihrem hypothetischen Charakter. Zum Gestaltungsspielraum des Grundherrn, und damit ganz grundsätzlich zur Frage, inwieweit ländliche Betriebsorganisationen von den Herrschaftsträgern überhaupt nachhaltig beeinflusst werden konnten, vgl. die sogenannten „Vollrath-Goetz-Kontroverse“, besprochen z. B. bei MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 103f. Selbst KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 319, hat unterdessen zu verstehen gegeben, seine Einwände gegen Verhulst abschwächen zu wollen.

8 Dazu ausführlicher S. 37; vgl. auch S. 242.

9 Zu den gallorömischen und germanischen Wurzeln ausführlich SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 99–106. Auch RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 7–10.

10 S. 22ff.

11 LÜTGE, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, 1957, vor allem S. 298–303.

der Versuch einer gentilen Systematisierung, wie sie Droege durchführte, als er eine fränkische von einer sächsischen Grundherrschaft unterscheiden wollte.¹² Mit dem *modèle évolutif* jedoch konnten die verschiedenen Erscheinungsformen der Grundherrschaft als unterschiedliche Ausprägungen desselben Phänomens begriffen werden. Jetzt erschien Grundherrschaft nicht mehr als statisches, sondern als dynamisches Phänomen der Agrargeschichte. Die Unterschiede in den Ausprägungsformen wurden nicht mehr als grundsätzlich und kategorisch verstanden, sondern erschienen als mehr oder weniger fortgeschrittene Stadien desselben, gesamteuropäischen Prozesses, dessen Ziel die als „klassisch“ gedachte Fronwirtschaft nordfranzösischen Typs war.

Verhulsts Thesen haben der Forschung einen enormen Impuls gegeben,¹³ indem immer neue königliche und geistliche Aufzeichnungen auf das *modèle évolutif* hin analysiert und dabei außerordentlich zahlreiche und wertvolle Erkenntnisse über die frühmittelalterliche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu Tage gefördert wurden.¹⁴ Allerdings setzt schon bald Kritik ein. So scheint heute selbst die ursprüngliche Initialbeobachtung von Verhulst fragwürdig, dass nämlich tatsächlich die „klassische“ Grundherrschaft zunächst vor allem in den westfränkischen Kernbereichen zu beobachten ist, bevor Spuren von ihr in anderen Teilen Europas

12 DROEGE, Fränkische Siedlungen, 1970. Gegen Droege RÖSENER, Strukturformen der älteren Agrarverfassung, 1980. Vgl. zuletzt die Einschätzung von GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 69f.

13 Vgl. die Einschätzung von MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 111ff.

14 Ein detaillierter Überblick würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen; vgl. die Übersichten in Anm. 4, S. 12. Allerdings riss das neue, ansprechende Modell an anderen Stellen Gräben auf, die vor allem die französische Forschung sehr beschäftigten. Überblicke bei MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 126f. sowie S. 137; RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 39ff.; RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 67f.; VERHULST, Die Jahrtausendwende, 1994; MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 48 u. bes. S. 63–71, mit dem Versuch, Brücken zu bauen; ebenso GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 82–85. Auch das „Phasenmodell“ von KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 144f., kann und soll wohl auch als Beitrag zur Synthese der bislang kontrovers diskutierten Ansichten verstanden werden. Anders das Modell, das RÖSENER, Einführung in die Agrargeschichte, 1997, zeitgleich zu Kuchenbuch vorschlägt und das denjenigen Forschern entgegen kommt, welche die *mutation féodale* propagieren, etwa DUBY, "L'an mil", 1981; BONNASSIE, Survie et extinction du régime exclavagiste, 1985, später BONNASSIE, From Slavery to Feudalism, 1991, außerdem POLY, La mutation féodale, 1980, POLY, Régime domanial, 1980, und vor allem der einflussreichen Lokalstudie zum Dorf Lournand im Mâconnais von BOIS, La mutation de l'an mil, 1989. Überhaupt ist bei Rösener ein klarer Widerspruch gegen diejenigen ausgeprägt, die die Rolle der karolingerzeitlichen Grundherrschaft pessimistisch beurteilen. Gerade bei der Untersuchung der privaten Grundherrschaft kommt RÖSENER, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft, 1989, S. 179f., am Ende seiner Betrachtung der adeligen Grundherrschaft zu dem Schluss, es seien in der Karolingerzeit deutliche Wachstumszeichen auszumachen. Insgesamt sieht auch MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 26, die Befürworter des Aufschwungs und der zentralen Rolle der Großdomänen in der Mehrzahl.

auftauchen.¹⁵ Auch die Dynamik dieser Entwicklung wird kontrovers beurteilt,¹⁶ ebenso wie die Rolle des Königtums dabei.¹⁷ Überhaupt wird die kategorische Unterscheidung von königlicher, kirchlicher und privater Grundherrschaft immer fragwürdiger,¹⁸ zumal man selbst in den Polyptychen von Königtum und Kirche, den Kronzeugen der „Evolutionisten“, heute Widersprüche zum *modèle évolutif* findet.¹⁹

Für die vorliegende Untersuchung ist besonders wichtig, dass damit die Lehre von einem vermeintlichen „West-Ost-Gefälle“ hinsichtlich des Entwicklungsstadiums der frühmittelalterlichen Agrarwirtschaft ins Wanken gerät,²⁰ wonach der Osten im achten und frühen neunten Jahrhundert noch „primitiv“ sei, „archaisch“, „rückständig“ und „veraltet“. Darunter versteht Verhulst im einzelnen das Vorherrschen von Guts- und Zinswirtschaft, weiterhin einen geringen Umfang der Betriebe, insbesondere der herrschaftlichen Ländereien, sodann eine hohe Zahl unbehauster Hofknechte, die in den Quellen als *mancipia* bezeichnet würden, außerdem besonders schwere Dienstbelastung der Hufner, eine geringe Zahl selbstständiger Bauernstellen und schließlich eine erhebliche Streulage der Besitzungen.²¹ Die Ansicht des Rückstands des Ostens gegenüber dem Westen ist in der Forschung bis heute weit verbreitet und kann fast als kanonisch bezeichnet werden,²² zumal die Lehre vom West-Ost-Gefälle in der Agrarentwicklung schon

- 15 GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 68, mit Hinweis auf zentrale Merkmale der klassischen Grundherrschaft in den Volksrechten und den Sankt Galler Urkunden; vgl. dazu grundlegend HAGERMANN, Einige Aspekte der Grundherrschaft, 1985, sowie GOETZ, Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung, 1989. Auch KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 321f., spricht deutlich gegen eine gleichmäßige Ausbreitungsentwicklung; neuerer Stand bei GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 69, Anm. 22 und 23.
- 16 Schon früh KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft, 1978, S. 236ff., und noch einmal KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 318–322, mit kritischer Rezeption der Debatte.
- 17 Vgl. S. 12f.
- 18 GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 81, und S. 69f.; anders HAVERKAMP, Herrschaft und Bauer, 1983, Bd. 2, S. 346f., der gerade eine Kategorisierung nach Trägern vornehmen will, allerdings für das späte Mittelalter. Zum *modèle évolutif* S. 14ff.
- 19 MORIMOTO, Aperçu critique des recherches sur l'histoire rural, 2008, S. 144–148, mit dem letzten Stand der Befunde.
- 20 Das Wort ist von KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 321f., geprägt, der von der Vorstellung vom „West-Ost-,Gefälle“ und von einer „Nord-Süd-,Opposition“ in der Forschung spricht, hierzu allerdings mehr Forschung anmahnt.
- 21 Am pointiertesten bei VERHULST, Etude comparative du régime domanial classique, 1990, S. 96ff.; vorher auf Deutsch VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 40, S. 42 u. S. 44; vgl. zu diesen vermeintlich typischen Ausprägungen der Grundherrschaft im Osten im Überblick zuletzt GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 70f.
- 22 Siehe dazu den Bericht von MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 60f. Im Einzelnen: RÖSENER, Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft, 1985; Rösener, Agrarwirtschaft, 1992, S. 67, aber auch noch RÖSENER, Die Grundherrschaft des Klosters Fulda, 1996, S. 221f., der die Entwicklung der Fuldaer und Werdener Wirtschaft hin zur voll ausgebildeten Villikationsverfassung erst im 10. Jahrhundert ansetzen will. Für Fulda meint das

recht alt ist und sich bereits vor Spoleto finden lässt.²³ Erst in jüngerer Zeit ist diese Einschätzung einer erneuten Überprüfung an den Quellen unterzogen worden. So hat Hans-Werner Goetz belegen können, wie sehr die Beurteilung des Entwicklungsstands der west- und der ostfränkischen Grundherrschaft von der unterschiedlichen Wahrnehmung des jeweiligen Quellenbestands abhängt. Zu allen Aspekten, die angeblich typisch für die Unterschiedlichkeit zwischen West und Ost sind, konnte Goetz Gegenbeispiele aufführen, also vermeintlich typische Merkmale des Westens im Osten, solche des Ostens im Westen nachweisen.²⁴ Nun wird man angesichts dieser Einwände nicht soweit gehen können, ein West-Ost-Gefälle prinzipiell zu leugnen,²⁵ zumal ein umfassender Überblick über die ostrheinische Grundherrschaft und damit eine solide Grundlage für eine endgültige Klärung der Frage bislang immer noch fehlt.²⁶ Aber insgesamt muss an diesem Punkt doch festgestellt werden, dass viele der Vorstellungen zu Ostfranken im Frühmittelalter erneut überprüft werden müssen.

Dies ist umso dringender, da zusätzlich eine verhängnisvolle Rückwirkung des *modèle évolutif* auf die Einschätzung der privaten Grundherrschaft besteht: Wenn – was durchaus umstritten ist²⁷ – die Fronwirtschaft im Rahmen des *modèle évolutif* als Höhepunkt der agrarhistorischen Entwicklung begriffen wird, müssen die anderen Formen zwangsläufig als archaisch und veraltet verstanden werden. So kann zum Beispiel Ulrich Weidinger einerseits auf beeindruckende Weise den Mischcharakter der Fuldaer Klosterwirtschaft herausarbeiten und belegt das gleichzeitige Auftreten von fron-, guts- und zinswirtschaftlichen Strukturen innerhalb desselben Wirtschaftsobjekts. Doch andererseits deutet Weidinger dieses

WEIDINGER, Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur, 1991, S. 250ff., nachgewiesen zu haben.

- 23 Etwa bei KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 1924, S. 228, sowie bei PERRIN, Seigneurie rurale, 1953, Bd. 1, S. 125f. Sehr pointiert auch bei MÜLLER-MERTENS, Die Genesis der Feudalgesellschaft, 1964, passim im gesamten Tenor der Arbeit, bes. S. 1395. Andererseits haftet das Etikett „rückständig“ heute nicht mehr nur den ostfränkischen Landschaften an; vgl. FELLER, Les Abruzzes médiévaux, 1998; PASQUALI, L'azienda curtense, 2002, und PASQUALI, La condizione degli uomini, 2002.
- 24 GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 71–75; schon GOETZ, Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung, 1989, einige Jahr zuvor am Beispiel von St. Gallen.
- 25 Auch GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 68f., kommt nur zu dem Schluss, die Debatte sei offen.
- 26 Vgl. zu diesem Desiderat VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 30 u. S. 34f., der immerhin versucht, die Teilinformationen zur frühmittelalterlichen ostfränkischen Grundherrschaft zusammenzufügen.
- 27 Siehe dazu die Warnung von MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988, S. 112, und auch das kritische Wort vom „zielgerichteten Entwicklungsdenken“ bei GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 87. Nachgerade eine Gleichsetzung von Grundherrschaft mit Fronwirtschaft wird vollzogen von SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 109f. Ähnlich bei KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 119 mit Anm. 6 und 7. Ein jüngerer Zeugnis für die Gleichsetzung von „Grundherrschaft“ mit einer einzigen, nämlich der fronwirtschaftlichen Organisationsform, findet sich bei EPPERLEIN, Bäuerliches Leben, 2003, S. 7 und 9.

Nebeneinander offenbar nicht als ein Miteinander verschiedener, aber gleichberechtigter Ausprägungen der Grundherrschaft, sondern – getreu dem *modèle évolutif* – als gleichzeitiges Auftreten „moderner“ neben „veralteten“ Strukturen.²⁸

Damit steht Weidinger nicht allein. Die überwiegende Mehrzahl der heutigen Grundherrschafts-Forscher teilt seine Deutung. Zwar können sie alle beobachten, dass der Mischcharakter grundherrschaftlicher Betriebsorganisationen im 8. und 9. Jahrhundert eher die Regel als die Ausnahme ist, doch lange Zeit zog kaum jemand in Betracht, dass das Vorhandensein von guts- und zinswirtschaftlichen Elementen sich auch aus einer zeitgemäßen Funktionalität gerade dieser Betriebsformen erklären lässt. Vielmehr sieht die herrschende Meinung sie, die in der Tat ältere Wurzeln haben,²⁹ als Vorformen an, die – aus welchen Gründen auch immer – nur noch nicht in die richtige, die „klassische“ Fronwirtschaft überführt worden seien.³⁰ Da nun aber gleichzeitig die unterschwellige Meinung besteht, die private Grundherrschaft sei zum großen Teil gutswirtschaftlich organisiert gewesen, formt sich unausgesprochen für die private Grundherrschaft, zumal im ohnehin „archaischen“ Osten, die pessimistische Wertung, sie sei in ihren vermeintlich guts- und zinswirtschaftlichen Strukturen zurückgeblieben, veraltet und unterentwickelt.³¹ Ob das wirklich stimmt, wird erst noch zu untersuchen sein, und zwar unabhängig vom *modèle évolutif*.³²

DIE PRIVATE GRUNDHERRSCHAFT – VORURTEILE DER FORSCHUNG

Trotz der vorgebrachten Kritik sind Verhulst und den Forscherinnen und Forschern, die seiner Idee gefolgt sind, beeindruckende Leistungen zu bescheinigen. Umso erstaunlicher ist es, dass die private Grundherrschaft bisher beinahe vollständig unbeachtet blieb, obwohl sie sowohl angesichts der Masse der Bevölkerung, die von ihr betroffen war, als auch hinsichtlich der Vielzahl der Lebensbe-

28 WEIDINGER, Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur, 1991, S. 250–262. Vgl. S. 14. Zuvor WEIDINGER, Untersuchungen zur Grundherrschaft, 1989, S. 258. Speziell zu Fulda weiterhin HUSSONG, Die Reichsabtei Fulda, 1995, S. 106, Anm. 154, mit Verweis auf SPIESS, Zur Wirtschafts- und Sozialstruktur der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, 1991, 268ff.

29 Dazu im Überblick z. B. RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 63. Vgl. zu diesem Punkt auch KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 320f., der allerdings darauf hinweist, dass die Ausbreitung der Fronwirtschaft durchaus nicht plan- und gleichmäßig verlaufen sei.

30 Ausdrücklich MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 60; sehr deutlich auch schon MORIMOTO, État et perspectives des recherches, 1988, S. 137f.; ebenfalls SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 125; KUCHENBUCH, Potestas und Utilitas, 1997, S. 142f.; am deutlichsten und besonders interessant, weil bezogen auf die private Grundherrschaft, RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 11.

31 WEIDINGER, Untersuchungen zur Grundherrschaft, 1989, S. 264f., im Ansatz verschieden, im Ergebnis aber identisch; vgl. auch HUSSONG, Die Reichsabtei Fulda, 1995, S. 105.

32 Eine Warnung vor einem gleichsam selbsttragenden Theoriemodell ist im Zusammenhang mit dem *modèle évolutif* auch bei MORIMOTO, État et perspectives des recherches, 1988, S. 112, herauszulesen.

reiche, die sie durchdrang, mindestens ebenso bedeutsam für die frühmittelalterliche Agrargesellschaft ist wie die zwar großen, insgesamt aber wenigen Domänen von Königtum und Kirche.³³

Es ist bezeichnend, dass in den unverzichtbaren Zusammenfassungen des Japaners Yoshiki Morimoto aus den Jahren 1988, 1994 und 2008 die private Grundherrschaft kaum Erwähnung findet. Diese Kompendien der Grundherrschaftsforschung, die einen sicheren Zugriff auf die Gesamtheit der einschlägigen Arbeiten erlauben, stellen – vor allem in den beiden älteren Arbeiten – das *système domaniale* vollständig als Phänomen der großen königlichen und vor allem geistlichen Domänen dar.³⁴ Wenn hier die private Grundherrschaft also schon im Ansatz weitgehend unbeachtet bleibt, so wird man das kaum Morimoto vorwerfen können, sondern muss feststellen, dass die private Grundherrschaft insgesamt eine untergeordnete Rolle spielt,³⁵ oder ihre Eigenständigkeit gegenüber den anderen Herrschaftsträgern, vor allem gegenüber der geistlichen Grundherrschaft, wird verneint.³⁶ Wo doch einmal etwas abfällt, geht es um den Hochadel, die *grande aris-*

- 33 Die Klage über den desolaten Forschungsstand findet sich schon bei DOPSCHE, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 268; vgl. auch MÜLLER-MERTENS, Die Genesis der Feudalgesellschaft, 1964, S. 1398; zur Diskrepanz zwischen Bedeutung und Kenntnisstand RÖSENER, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft, 1989, S. 126; später RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 12; GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, S. 81, und GOETZ, Die „private“ Grundherrschaft, 2006, S. 111f. Zur Prägung der Masse der Menschen vor allem durch die private Grundherrschaft SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, Bd. 1, S. 135; vgl. auch schon, wenngleich mit pessimistischer Tendenz, KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 1924, S. 226; INNES, State and Society, 2000, misst dem lokalen Adel eine zentrale Stellung in der karolingischen Gesellschaft im Rheintal zu. Zu diesem Streitpunkt innerhalb der französischen Forschung MORIMOTO, Aperçu critique des recherches sur l'histoire rural, 2008, S. 161f., wobei Morimoto auf einen versöhnlichen Überblick von GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften, 2001, verweist, aber auch immer noch sehr kritische Stimmen nennt: VOLLRATH, Die Rolle der Grundherrschaft, 2000; RAPETTI, Dalla curtis al dominatus loci, 2000, S. 19–27; SATO, Remarques sur les exploitations rurales, 2004.
- 34 MORIMOTO, Etat et perspectives des recherches, 1988; Morimoto, Autour du grand domaine, 1994. Im Jahr 2008 kann MORIMOTO, Aperçu critique des recherches sur l'histoire rural, 2008, dann doch einige Ansätze zu privaten Besitzungen vermelden, z. B. (S. 143 u. 164) FELLER, L'anthroponymie de la servitude, 2002, mit einer Liste von Allodisten zur Mitte des 9. Jahrhunderts aus San Vincenzo al Volturno, und LARREA, La Navarre, 1998, S. 281–301, zu privatem Großgrundbesitz im Raum Navarra. MORIMOTO, Aperçu critique des recherches sur l'histoire rural, 2008, S. 168f., selbst meint zum „petit domaine“, womit er vermutlich auch die privaten Besitzgefüge meint, dies sei eines der großen kommenden Forschungsfelder. Als Begründung führt er die bisherige Vernachlässigung, die strategisch wichtige Mittelstellung zwischen Allodisten und Großbetrieben sowie die Tatsache an, dass hier die wirtschaftliche Grundlage des sozio-politisch so wichtigen lokalen Adels angesprochen sei.
- 35 Siehe jedoch MORIMOTO, Autour du grand domaine, 1994, S. 27; vgl. unten S. 159ff.
- 36 So etwa MÜLLER-MERTENS, Die Genesis der Feudalgesellschaft, 1964, S. 1393f.; auch KUCHENBUCH, Die Klostergrundherrschaft, 1988, S. 297ff., begreift die Kloster(groß)grundherrschaft als Vertreter für die Grundherrschaft schlechthin, auch wenn er eine mangelnde Abgrenzbarkeit zu anderen Herrschaftsträgern und eine schwierige Quellenlage einräumt.

tocratie; die kleineren Grundbesitzer, und damit die eigentliche Masse der privaten Grundherren, ist hier nicht gemeint.³⁷

Der Grund für diesen Mangel an Studien zur privaten Grundherrschaft dürfte zweifellos in der problematischen Quellenlage zu suchen sein.³⁸ Dazu kommt, dass weltlicher Grundbesitz bis jetzt fast ausschließlich im Rahmen der sogenannten „Adelsforschung“ betrachtet worden ist, der es nicht – wie uns im Folgenden – um die Betriebsorganisation des privaten Besitzes, sondern um die wirtschaftlichen Grundlagen des Adels sowie um eine Ableitung der Adels Herrschaft aus dem Großgrundbesitz geht.³⁹

- 37 MORIMOTO, *Etat et perspectives des recherches*, 1988, S. 103. Zu den Benefizien an Vasallen der Klöster, die Morimoto als private Güter aber auch nicht recht ernst nehmen will, MORIMOTO, *Etat et perspectives des recherches*, 1988, S. 137f. Dazu auch später noch einmal bei MORIMOTO, *Autour du grand domaine*, 1994, S. 48. Morimoto selbst bezweifelt einen solchen Effizienzvorsprung und verweist auf eigene Untersuchungen, nach denen die Kleindomänen entsprechend dem Grundgedanken des *modèle évolutif* eher in einem verspäteten Entwicklungsstadium und erst auf dem Weg zur zweigeteilten Grundherrschaft zu sehen seien: MORIMOTO, *Problèmes autour du polyptyque de Saint-Bertin*, 1985, S. 131–141. Anders FOSSIER, *Habitat*, 1983, S. 129–132, und DELATOUCHE, *Regards sur l'agriculture*, 1977, S. 92–96. Sie haben die Kleindomänen in Saint-Bertin ausgewertet und sind dabei zur Annahme einer höheren Produktivität dieser Güter im Vergleich zu den Großdomänen gekommen. Vgl. dazu jedoch wiederum MORIMOTO, *État et perspectives des recherches*, 1988, S. 137, sowie MORIMOTO, *Problèmes autour du polyptyque de Saint-Bertin*, 1985, S. 147f., der meint, diese Ergebnisse seien durch eine mangelhafte Berechnung der Zahl der genannten *mancipia* zustande gekommen. Vgl. schließlich kritisch zur Gültigkeit des entwicklungsorientierten Ansatzes des *modèle évolutif*, das Morimotos Einschätzungen an dieser Stelle zugrunde liegt, oben S. 14; außerdem zur Effektivität von Kleinbetrieben S. 37.
- 38 Ausführlicher dazu S. 54. Zur „Heterogenität der Erscheinungsformen“ SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung*, 1995, Bd. 1, S. 135; zum Einwand, eine solche „Heterogenität“ sei bei allen Trägern zu beobachten, GOETZ, *Die „private“ Grundherrschaft*, 2006, S. 133f.
- 39 Vgl. GOETZ, *Die „private“ Grundherrschaft*, 2006, S. 113ff. Vor diesem Hintergrund erscheint es hilfreich, im Folgenden nicht von „adliger“ Grundherrschaft zu sprechen, zumal der Begriff „Adel“ als Mittel zur Abbildung frühmittelalterlicher Sozialstrukturen ohnehin problematisch ist; vgl. entsprechende Einschätzungen bei TELLENBACH, *Zur Bedeutung der Personenforschung*, 1957, S. 14; IRSIGLER, *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels*, 1969, S. 79; SCHULZE, *Mediävistik*, 1977, S. 401f.; SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung*, 1995, Bd. 1, S. 135; SCHNEIDER, *Das Frankenreich*, 2001, S. 141. Trotzdem sind die Forschungen zum Adel im Frühmittelalter kaum noch zu überblicken; Auswahl bei RÖSENER, *Strukturformen der adeligen Grundherrschaft*, 1989, S. 127f.; SCHNEIDER, *Das Frankenreich*, 2001, S. 77 u. S. 138–142; GOETZ, *Moderne Mediävistik*, 1999, S. 226ff. Stattdessen soll in Anlehnung an den Begriffsgebrauch der Diplomatik von „privater“ Grundherrschaft die Rede sein, wonach entsprechend alle Besitzungen als „privat“ aufzufassen wären, die nicht in der direkten Verfügungsgewalt von Königen und Kirchen stehen; vgl. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre, 1912/1931/1960*, S. 3, der Privaturkunden als solche begreift, die nicht von „selbständigen oder halbselbständigen Herrschern erlassen sind“; kritisch, aber letztlich zustimmend REDLICH, *Die Privaturkunden*, 1911, S. VI. Zwar zeigt die Kritik von TRUSEN, *Zur Urkundenlehre*, 1977, S. 203ff., dass der Begriff „privat“ nicht unproblematisch ist; TOCK, *L'acte privé*, 1999, S. 500ff. u. S. 536, räumt die Verwendbarkeit von „privat“ wenigstens bis zum zehnten Jahrhundert, also gerade auch für unseren Zeitraum ein, wohinge-

Angesichts dieser defizitären Forschungslage⁴⁰ ist es ein Glücksfall, dass ausgerechnet vom Erfinder des *modèle évolutif* selbst, Adriaan Verhulst, eine Arbeit zu Ostfranken vorliegt, die zwar die Grundherrschaft insgesamt betrachtet, dabei aber auch wichtige Aussagen zu den privaten Gütern macht.⁴¹ Verhulst wagt, obwohl die vorliegende Forschungslage ungenügend sei, dennoch den Versuch, auf dieser Grundlage der Frage nachzugehen, inwiefern das *système bipartite* auch für den Osten nachgewiesen werden könne.⁴² Das Hauptaugenmerk liegt dabei endlich auf den Dingen, die uns interessieren: Größe des Sallands, Verhältnis von Eigenwirtschaft und abhängigen Bauernstellen, soziale Schichtung innerhalb der grundherrschaftlichen *familia*, rechtsständische Differenzierung der Bauernstellen bzw. der Hufner sowie die Art und die Höhe der Dienstbelastungen. Verhulst kommt zu folgenden Ergebnissen: Die herrschaftliche Eigenwirtschaft weise in Ostfranken eine geringe Ausdehnung auf. Gleichzeitig sei aber zweitens die Zahl der unfreien, unbehausten Hofknechte sehr hoch, selbständige Bauernstellen seien dagegen selten. Die Belastungen der Hufner zeichneten sich, so Verhulst, durch eine besondere Schwere aus; die Drei-Tage-Fron sei häufig anzutreffen, zum Teil sogar noch erweitert um zusätzliche Stückdienste. Die Raumkonfiguration der ostfränkischen Betriebsgefüge sei gekennzeichnet durch eine „wenig konzentrierte territoriale (geographische[n]) Struktur, sowohl der ganzen Grundherrschaft als auch ihrer Teile.“ Angesichts dieser Befunde kommt Verhulst zu dem Schluss, dass die ostfränkische Situation in etwa derjenigen gleiche, die in den westlichen Kernbereichen des fränkischen Reichs rund einhundert Jahre zuvor anzutreffen sei. Und während im Westen im achten und neunten Jahrhundert die volle Aus-

gen sich DESPY, *Les chartes privées*, 1989, S. 584f., mit einem eigenständigen Ansatz abgrenzt; vgl. ausführlicher Anm. 13. Aber dennoch sein „privat“ geeigneter als „adelig“, denn mit diesem Schlagwort ist selbst bei pragmatischer Benutzung meistens eine besonders herausgehobene Oberschicht angesprochen; vgl. ZOTZ, *Adel, Oberschicht, Freie*, 1977, SCHREINER, *Adel oder Oberschicht?*, 1981, S. 229, GOETZ, „Nobilis“, 1983, und GOETZ, *Moderne Mediävistik*, 1999, S. 227f., was eine Einschränkung bedeutet, die in unserer Untersuchung gerade nicht gemacht werden soll und kann, da eine soziale Einordnung der Tradenten am urkundlichen Material fast immer aussichtslos ist; vgl. ausführlicher dazu S. 71.

- 40 Auf die beiden großen Lichtblicke, RÖSENER, *Strukturformen der adeligen Grundherrschaft*, 1989, und GOETZ, *Die „private“ Grundherrschaft*, 2006, wird noch ausführlich einzugehen sein; vgl. S. 35ff. und S. 41ff. Nicht hierhin einige folgende Arbeiten, die zwar den weltlichen Besitz betrachten, dabei aber nicht auf die Betriebsinterna eingehen, sondern weitgehend besitzgeschichtlich-genealogisch orientiert sind. Dazu gehören die Arbeit von BERGENGRÜN, *Adel und Grundherrschaft*, 1958 (zur Kritik an Bergengruen vgl. ausführlich und abgewogen IRISGLER, *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels*, 1969, S. 67), sodann METZ, *Austrasische Adels Herrschaft*, 1967, GOCKEL, *Karolingische Königshöfe*, 1970, bes. S. 221–312, sowie schließlich der ansonsten sehr hilfreiche Aufsatz von KASTEN, *Erbrechtliche Verfügungen*, 1990.
- 41 VERHULST, *Die Grundherrschaftsentwicklung*, 1989, und, gleich darauf noch einmal auf französisch, aber zu demselben Sujet VERHULST, *Etude comparative du régime domanial classique*, 1990.
- 42 Das Folgende bei VERHULST, *Die Grundherrschaftsentwicklung*, 1989, S. 30 und 34–46, sowie bei VERHULST, *Etude comparative du régime domanial classique*, 1990, S. 96f.

prägung der klassischen Grundherrschaft mit großem Salland und einem relativ hohen Anteil des Sallands an der Gesamtbetriebsfläche abgeschlossen sei, sei das im Osten nur sehr vereinzelt auf einigen wenigen großen Gütern von König und Kirche der Fall. Auch die soziale Schichtung in Ostfranken sei trotz der großen begrifflichen Vielfalt letztlich doch auf einige typische Grundkonstanten zurückzuführen: Wenige Freie und Halbfreie hätten einer viel größeren Zahl von Unfreien gegenüber gestanden. Damit stehe auch dieser Befund in scharfem Kontrast zu den westfränkischen Verhältnissen. Dort seien die nicht kasatierten Unfreien viel seltener. Als Ursache für diese Unterschiede zwischen der ost- und westfränkischen Agrarverfassung vermutet Verhulst nun, dass „östlich des Rheins die Agrargesellschaft sich sozial in einem relativ primitiven Stadium befand, wo die Unfreiheit noch eine wichtige Rolle spielte.“ Auch macht Verhulst eine scharfe ständische Abgrenzung in der grundherrschaftlichen Schichtung in Ostfranken aus und sieht diese scharfe Trennung ebenfalls als „ein archaisches Merkmal der ost-rheinischen Gesellschaft“.

Verhulst zeichnet also – wie das nach den Ausführungen zum *modèle évolutif* zu erwarten war⁴³ – ein außerordentlich negatives Bild der ostfränkischen Zustände, das zudem doppelte Prägekraft entfaltete. Denn gerade weil zuvor noch keine Gesamtbetrachtung der ostfränkischen Grundherrschaft unter den Aspekten der modernen Forschung erfolgt war, wirkten nun die Aussagen einer Autorität wie Verhulst umso stärker; auch deshalb gilt bis heute das frühmittelalterliche Ostfranken allgemein als grundherrschaftlich „archaische“ Randregion. Zum anderen wirkte sich dieser negative Eindruck besonders auf die private Grundherrschaft aus. Denn im Osten will Verhulst jene moderne Ausprägung des *système bipartite* nur vereinzelt ausmachen, und zwar, wenn überhaupt, nur auf einigen wenigen großen Gütern von König und Kirche.⁴⁴ Für den Adel dagegen seien nach Verhulst die kleinen Grundherrschaften typisch, die zudem nur eine geringe Zahl von abhängigen Bauernstellen aufwiesen. Auch sieht Verhulst eine mindere Ausdehnung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft als charakteristisch für die ostfränkische private Grundherrschaft an. Und die Raumkonfiguration der privaten Besitzungen sei im Gegensatz zu den wenigen Gütern im frühmittelalterlichen Ostfranken, die den westfränkischen Maßstäben entsprächen, gekennzeichnet durch eine geringe räumliche Konzentration, durch wenige und vom Wirtschaftszentrum relativ weit entfernte Bauernstellen.

Verhulsts Aussagen malen die private Grundherrschaft in Ostfranken in düsteren Farben: Ein rückständiges Gebilde in einer archaischen Region. Es ist ein kräftiges Bild, das aber dringend überprüft werden muss. Man muss sich vor Augen halten, dass Verhulst keine eigenen Quellenstudien durchgeführt, sondern sich – wie er ja selbst betont – auf einen problematischen älteren Forschungsstand

43 S. 12ff.

44 Dies und das Folgende bei VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung, 1989, S. 37 und 40f., sowie bei VERHULST, Etude comparative du régime domanial classique, 1990, S. 93, S. 96 u. S. 98.

gestützt hat, vor allem auf die Arbeiten von Friedrich Lütge, Rudolf Kötzschke und Alfons Dopsch aus den ersten Jahrzehnten des 20ten Jahrhunderts, sodann auf die Ergebnisse der strukturgeschichtlich-genealogischen Schule Karl Bosls und seines Schülers Wilhelm Störmers aus den 50er bis 70er Jahren und schließlich auf die Feudalismus-Kontroverse zwischen den DDR-Mediävisten Eckhard Müller-Mertens einerseits und Hans-Joachim Bartmuß sowie Waltraut Bleiber andererseits. Die Aussagen dieser Forscher zum weltlichen Grundbesitz sind im Folgenden zu sammeln und hinsichtlich ihrer methodischen Grundlegung kritisch zu hinterfragen. Nur so lässt sich beurteilen, ob die von Verhulst vorgetragenen Ansichten belastbar sind oder nicht.

Friedrich Lütge hat sich 1937 in seinem großen Werk über die karolingerzeitliche Agrarverfassung in Hessen, Thüringen und Franken auch zur privaten Grundherrschaft geäußert, allerdings nur am Rande und in Abgrenzung zur königlichen und geistlichen Grundherrschaft.⁴⁵ Zudem stehen zu diesem frühen Zeitpunkt für Lütge noch die traditionellen Fragestellungen der Adelforschung im Vordergrund, und so sind seine wichtigsten Ergebnisse, dass es „eine politische und militärisch führende Herrenschaft gab, die man ‚Adel‘ nennen kann“, und dass deren Reichtümer nur aus Grundbesitz und Unfreien habe bestehen können. Einschlägig für die betrieblichen Binnenstrukturen ist immerhin, dass Lütge eine großräumige Verteilung des privaten Besitzes ausmacht, und diesen als „Streubesitz“ im Sinne von „zerstreutem“ Besitz deutet, welcher durch das Hin und Her von Erbteilung, Erbfall, Erwerb und Verlust seine ursprüngliche Geschlossenheit verloren habe. Ebenfalls einschlägig ist die Einschätzung, dass Königsschenkungen an den Adel eine eher seltene Art des Zuflusses darstellten, besonders verglichen mit dem Gewinn, der sich für den Adel aus der Okkupation freier Flächen sowie aus Neuanlagen ergab.

Auch in der dreißig Jahre später erschienenen und bald darauf in zweiter, stark erweiterter Auflage gedruckten Geschichte der deutschen Agrarverfassung erwähnt Lütge die private Grundherrschaft kaum, und doch ist darin ein Gedankengang enthalten, der wichtig ist, wenn man verstehen will, wie die heute immer noch vorherrschende Meinung über die private Grundherrschaft zustande gekommen ist.⁴⁶ Lütge stellt zunächst fest, dass Grundherrschaft nicht mit Grundeigentum gleichzusetzen sei. Dem wird man ohne weiteres zustimmen können, doch zieht Lütge daraus den weitreichenden Schluss, Grundherrschaft sei „primär ein sozialer (gesellschaftlicher) und nicht wirtschaftlicher Tatbestand ...“. Damit rückt Lütge die wirtschaftsgeschichtliche Betrachtung des Phänomens Grundherrschaft in den Hintergrund, was ihn den folgenschweren Satz formulieren lässt: „Die brauchbarste, wenn nicht sogar die einzig sinnvolle Methode einer Definition der Grundherrschaft besteht in dem Ausgehen von dem Begriff Herrschaft.“ Grundherrschaft sei daher eine „spezifische Ausprägung der Herrschaft“, wobei

45 Das Folgende nach LÜTGE, Die Agrarverfassung, 1937, S. 92 u. S. 163–171. Ein unveränderter Nachdruck ist als zweite Auflage 1966 erschienen.

46 Das Folgende nach LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 1967, S. 45f.

Herrschaft immer nur zu verstehen sei als „Befugnisse[n] über Freie“ – „Gewalt des Besitzers von Unfreien (Sklaven) über diese“ sei keine Herrschaft. Lütge steht mit diesem Gedanken Otto Brunner und anderen Vertretern der sogenannten „neuen Verfassungsgeschichte“ nahe, welche die Frage der Herrschaft als Aspekt der Grundherrschaft in Deutschland lange Zeit maßgeblich bestimmt hat.⁴⁷ Entsprechend unterscheidet Lütge in seinem späteren Werk Grund-Herrschaft und Leib-Herrschaft, indem erstere sich indirekt aus der Verfügungsgewalt des Herren über den Boden ergibt, auf dem Menschen leben; Leibherrschaft dagegen sei direkte Herrschaft über Menschen.⁴⁸ Bis hierhin ist Lütges Argumentation schlüssig. Indem Lütge dann aber seine herrschaftstheoretisch abgeleitete Differenzierung auf die verschiedenen wirtschaftlichen Organisationsformen anwendet, kann er als „grundherrschaftliche“ Betriebsorganisation in reinem Sinn nur solche Wirtschaftsgebilde anerkennen, bei denen der gesamte Boden an Grundholde ausgegeben ist – was heute als Zins-Wirtschaft bezeichnet wird. Die herrschaftliche Eigenwirtschaft bezeichnet Lütge als „Gutswirtschaft“, die er ausdrücklich aus der Grundherrschaft ausschließt. Dadurch wird aber die Verbindung von Hörigen- und Herrensphäre durch Lütges Modell nicht abgebildet, jedenfalls nicht als integraler Bestandteil von Grundherrschaft.⁴⁹ Fronwirtschaftliche Elemente ergeben sich nach Lütge erst aus dem Nebeneinander von „Grundherrschaft“ (also eigentlich Zins-Wirtschaft) und Gutswirtschaft.⁵⁰ Durch dieses Nebeneinander konstruiert Lütge eine Syntheseebene, zu deren Bezeichnung er den Begriff „Villikationssystem“ verwendet.⁵¹ Dabei hat er aber jene großen geistlichen Grundherrschaftskomplexe vom Typ Saint-Germain-des-Prés vor Augen und formuliert: „Die Villicatio (Fronhofsverband) ist ein Typ der agrarischen Großherrschaft“.⁵² Wichtig für die Einschätzung der privaten Grundherrschaft ist nun, dass diese Gleichung, „Fronwirtschaft = Villikation = agrarische Großherrschaft“, implizit zu der Vorstellung führt, dass nur die großen Grundherrschaftsdomänen fronwirt-

47 BRUNNER, *Neue Wege*, 1968; BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 1973; vgl. zur „neuen Verfassungsgeschichte“, die mittlerweile als problematisch erkannt worden ist, GRAUS, *Verfassungsgeschichte*, 1986; RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel*, 1991, S. 19–21; mit guter Übersicht SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung*, 1995, Bd. 1, S. 152–156; GOETZ, *Moderne Mediävistik*, 1999, S. 174–177 u. S. 252f.; mit weiteren Angaben SCHNEIDER, *Das Frankenreich*, 2001, S. 139; speziell zu Otto Brunner ALGAZI, *Herrengewalt*, 1996, und besonders zu Brunners herrschaftslegitimierender Tendenz, welche die Konflikte unterschätze, die der Grundherrschaft innewohnten, SCHELER, *Grundherrschaft*, 1981, S. 144–147, bes. S. 145f.

48 LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung*, 1967, S. 46. Dreißig Jahre zuvor hatte LÜTGE, *Die Agrarverfassung*, 1937, S. 147f. u. 156, die gedankliche Trennung zwischen Grund- und Leibherrschaft noch nicht vollständig vollzogen.

49 Zur Problematik von Lütges Ansatz vgl. SCHELER, *Grundherrschaft*, 1981, S. 147–151; RÖSENER, *Agrarwirtschaft*, 1992, S. 58; Goetz, *Moderne Mediävistik*, 1999, S. 252.

50 Ausdrücklich LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung*, 1967, S. 47.

51 Zum Folgenden LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung*, 1967, S. 51–56.

52 LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung*, 1967, S. 51; die Parenthese so bei Lütge.

schaftlich organisiert sein könnten.⁵³ Im Umkehrschluss, wenn auch unausgesprochen, bildet sich der Eindruck heraus, dass kleinere Betriebsgefüge, und damit die private Grundherrschaft insgesamt, eben nicht fronwirtschaftlich, sondern dann wohl vermutlich guts- oder zinswirtschaftlich organisiert gewesen sein dürften.

Lütges Gleichung ist problematisch, weil sie von vornherein zwei Aspekte gedanklich miteinander verschweißt, nämlich Größe und Organisationsform, die durchaus nicht zwangsläufig in Verbindung stehen müssen. Trotzdem ist die Gleichsetzung von Fronwirtschaft und Villikation bis heute fester Bestandteil der Grundherrschaftsforschung,⁵⁴ mithin aber auch die Suggestion, die private Grundherrschaft, für die bislang selbst in den optimistischsten Ansätzen keine Villikationsverfassung nachgewiesen werden konnte,⁵⁵ müsse deshalb wohl anders als fronwirtschaftlich organisiert gewesen sein.

Vieles von den Aussagen Lütges findet sich in der Argumentation Rudolf Kötzschkes aus den 1920er Jahren vorgeprägt,⁵⁶ der sich dezidiert zum Unterschied der Grundherrschaft der drei Träger – Königtum, Kirche, Adel – äußert, und dabei bereits zahlreiche derjenigen Aspekte formuliert, die sich seitdem in der Forschung hartnäckig als Einschätzungen zur privaten Grundherrschaft halten. So nimmt Kötzschke eine Streulage der Güter zwar für alle drei Herrschaftsträger an, also auch für Königtum und Kirche, meint aber, letztere hätten doch wenigstens einige „verdichtete Besitzlagerungen“ aufzuweisen gehabt,⁵⁷ wohingegen für die weltliche Grundherrschaft solche Verdichtungen nicht, oder nur ansatzweise beim Hochadel auszumachen seien, nämlich doch wieder nur dort, wo Schenkungen vom König stammten. Dagegen habe bei den Kleingrundherrschaften vor allem im östlichen Frankenreich wohl Streulage vorgeherrscht – vermutet (!) Kötzschke – und zieht daraus die weit gehende Folgerung, eine solche Streulage bedinge eine „nur lockere wirtschaftlich-soziale Abhängigkeit“. Damit entsteht der Eindruck,

53 Wiederum explizit LÜTGE, *Geschichte der deutschen Agrarverfassung*, 1967, S. 55.

54 So bei RÖSENER, *Agrarwirtschaft*, 1992, S. 10–11; SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung*, 1995, Bd. 1, S. 123; GOETZ, *Frühmittelalterliche Grundherrschaften*, 2001, S. 73; und auch noch bei GOETZ, *Die „private“ Grundherrschaft*, 2006, S. 130. Überhaupt wird Lütges Definition von Grundherrschaft auch heute noch als „klassisch“ bezeichnet, so von GOETZ, *Frühmittelalterliche Grundherrschaften*, 2001, S. 86, zumal Lütge sich auf noch ältere Vorgänger stützt, etwa auf KÖTZSCHKE, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte*, 1924, S. 222f. Und auch der an der Herrschaft und am Leiheland orientierte Ansatz ist durchaus noch nicht ad acta gelegt; vgl. RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel*, 1991, S. 25 mit Anm. 51; ähnlich RÖSENER, *Agrarwirtschaft*, 1992, S. 7; Schulze, *Grundstrukturen der Verfassung*, 1995, Bd. 1, S. 96 u. S. 126; Rösener, *Einführung in die Agrargeschichte*, 1997, S. 107.

55 GOETZ, *Die „private“ Grundherrschaft*, 2006, S. 130.

56 So die herrschaftstheoretisch bedingte Differenzierung von Grund- und Leihherrschaft sowie der Ausschluss der herrschaftlichen Eigenwirtschaft aus dem Konzept von „Grundherrschaft“; KÖTZSCHKE, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte*, 1924, S. 222f., zum Teil im Zitat seiner eigenen Formulierungen aus KÖTZSCHKE, *Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte*, 1920, Bd. 1, 2. Auflage, S. 81. Auch die Gleichsetzung von Fronwirtschaft mit dem Villikationssystem liegt bereits vor: KÖTZSCHKE, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte*, 1924, S. 227.

57 Das Folgende nach KÖTZSCHKE, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte*, 1924, S. 224–228.

im Osten hätten die privaten Grundherrschaften aufgrund der ungünstigen Raumkonfiguration keine festgefügteten, aufeinander abgestimmten Betriebsstrukturen ausbilden können, wie sie vor allem die Fronwirtschaft verlangt. Tatsächlich gelangt Kötzschke, der wie Lütge bei den Villikationen nur die Großdomänen vor Augen hat, letztlich zu der Ansicht, bei den weltlichen Gütern sei mit einem stärkeren Anteil gutswirtschaftlicher Elemente zu rechnen als beim Kirchengut. In Bezug auf die Bedingungen der Hörigen kommt Kötzschke zu der Einschätzung, die private Grundherrschaft habe ihre Hintersassen „in einem besonders drückenden Abhängigkeitsverhältnis“ gehalten, wohingegen der Forscher der geistlichen und kirchlichen Grundherrschaft einen minder drückenden Charakter bescheinigt und seine Ansicht mit der größeren Herrschaftsnähe bei den weltlichen Grundbesitzern begründet sowie mit deren vorrangigem Bestreben, die Eigenwirtschaft bebauen zu lassen.

Keine seiner Vermutungen kann Kötzschke durch Quellen abstützen. Er argumentiert allgemein, abstrakt und aus einer vermeintlich rein appropriativen, auf Ausbeutung zielenden Motivlage der Herren heraus, wobei auch unklar bleibt, warum das Interesse an Bereicherung auf private Grundherrn beschränkt und König und Prälaten davon frei gewesen sein sollen.

Noch älter als die Werke von Kötzschke und Lütge, aber bis heute hinsichtlich der Vorstellungen zur privaten Grundherrschaft durchaus immer noch wirkmächtig ist die Arbeit von Alfons Dopsch über die Wirtschaft im karolingerzeitlichen Deutschland. Sie erschien zuerst in zwei Bänden 1912 und 1913, und der Abschnitt zur Grundherrschaft stammt auch in der dritten Auflage von 1962 aus dieser frühen Zeit.⁵⁸ Damals weiß Dopsch aber noch nichts von der „neueren Verfassungsgeschichte“; die Forscher, an denen er sich reibt, sind Maurer, Inama-Sternegg, Lamprecht und Wittich.⁵⁹ Die Ideen, die Dopsch zu simpel, zu undifferenziert, auch politisch zu zeitgebunden erscheinen, sind jene der alten „Akku-
mulationstheorie“, wonach die Grundherrschaft sich auf Kosten eines ursprünglich vermeintlich freien, agrarkommunistisch lebenden Kriegerbauerntums entwi-

58 DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921. Die Arbeit erfuhr zwar 1921 eine zweite und 1962 eine dritte Auflage. Und dabei war gerade das Kapitel über die „Grundherrlichkeit“ Gegenstand von Veränderungen. Doch war diese Veränderung redaktioneller und nicht inhaltlicher Art. Denn aus der zweiten Auflage hatte Dopsch das Kapitel ganz herausgenommen. Für die dritte Auflage, in die der Abschnitt zur Grundherrschaft dann wieder aufgenommen werden sollte, musste die Herausgeberin das Kapitel daher unverändert – Dopsch starb 1953 – aus der ersten Auflage nehmen. Inhaltlich stammen Dopschs Ausführungen zur Grundherrschaft also auch in der dritten Auflage aus dem Jahr 1913; vgl. das Vorwort zur 3. Auflage von Erna PATZELT, in: Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, S. Vf.

59 MAURER, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1854; MAURER, Geschichte der Fronhöfe, 1862–1863; INAMA-STERNEGG, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften, 1878; INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1879–1901; LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben, 1885–1886; WITTICH, Die Grundherrschaft, 1896; WITTICH, Die Frage der Freibauern, 1901.

ckelt habe.⁶⁰ Nachdem er Lamprechts Konstruktion der „aristokratischen Grundherrschaft“ als zu pauschal abgelehnt hat,⁶¹ geht Dopsch gegen die Theorie von Inama-Sternegg über Entstehung und Größe des adligen Grundbesitzes vor. Zunächst referiert er dessen These von den isolierten Einzelwirtschaften der Völkerwanderungszeit, wonach die gesellschaftliche Situation ursprünglich von der allgemeinen Gleichheit der sozioökonomischen Stellung geprägt gewesen sei. Nun hätten, nach Inama-Sternegg, die Mächtigen in der Karolingerzeit durch einen Effizienzvorsprung beim Landesausbau allmählich einen wirtschaftlichen Vorsprung vor den übrigen Freien gewinnen können und dadurch Stück für Stück die Freibauern in ihre Grundherrschaften eingesaugt.⁶²

Dopschs Kritik an Inama-Sternegg trifft ins Mark und hat die Akkumulationstheorie für den gesamten weiteren Verlauf der Forschung beiseite gewischt: Inamas These, so Dopsch lapidar, sei nicht aus den Quellen heraus historisch entwickelt, sondern die „Konstruktion eines Nationalökonomen zur Erklärung eines deutlich vorhandenen historischen Endergebnisses“. Im einzelnen macht Dopsch seine Kritik an den Besitzgrößen fest, indem er nachweist, dass die Karolingerzeit schon deutlich differenzierte Besitzgrößen vorgefunden habe, und zwar gerade beim Adel.⁶³ Hinfällig sei auch die Hauptstütze dieser Konstruktion, die Hube sei das „Normalmaß der freien Grundbesitzer“. Und es stimme auch nicht, dass die kleinen freien Grundeigentümer sich den Grundherren massenhaft aufgetragen hätten. Hier würden von Inama-Sternegg einige wenige Stellen in den Kapitularien über die Aussagekraft von Tausenden von Urkunden gestellt, die zeigten, dass kleiner Grundbesitz noch sehr lange bestehe. Selbstübergaben, so Dopsch zu Recht, kämen in den Privaturkunden sehr selten vor.

Am Ende stellt Dopsch seine eigenen Einschätzungen zur Größe denen der älteren Grundherrschaftsforschung gegenüber. Überall, so das Hauptergebnis, habe es hinsichtlich der Besitzgröße sehr vielfältige, abgestufte Verhältnisse gegeben. Dopsch meint sogar, regional beziehungsweise entsprechend der naturräumlichen Bedingungen differenzieren zu können. Außerdem seien nicht nur wenige große Grundherrschaften anzunehmen, wie das Inama-Sternegg wolle, sondern man dürfe wohl, so Dopsch, eine recht hohe Zahl großer Grundherren annehmen. Seine Aussagen stützt Dopsch auf mehrere Kapitulare und einen Brief. Das Material zeigt tatsächlich eindrucksvoll zum einen die breite Marge der Größenverhältnisse weltlichen Besitzes, zum anderen beweist es aber auch, dass Besitz von 12, 30, 50

60 Vgl. SCHREINER, Grundherrschaft, 1983, S. 58–64, und vor allem SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung, 1995, S. 152f., der auch diskutiert, wie Dopsch an diese Forschungen angeschlossen hat.

61 LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben, 1885–1886, Bd. 1.2, S. 702 u. S. 737ff.; DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 293.

62 Inama-STERNEGG, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften, 1878, S. 44ff. Das Folgende nach Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 302–309.

63 Kritisch zu Dopschs Annahme, der sehr große Umfang der weltlichen Besitzungen sei insgesamt auf Kosten von König und Kirche gegangen, GOETZ, Die „private“ Grundherrschaft, 2006, S. 111ff.

und sogar 100 abhängigen Bauernstellen bei privatem Besitz durchaus keine Seltenheit waren.⁶⁴

Nachdem damit die älteren Vorstellungen zu Entstehung und Größe des adligen Grundbesitzes in wesentlichen Punkten widerlegt sind, wendet sich Dopsch gegen Wittich, der behauptet hatte, auf den Gütern des Adels habe es keine oder doch nur eine sehr begrenzte Eigenwirtschaft von einem *mansus* gegeben.⁶⁵ Dem widerspricht Dopsch nicht nur, indem er anderslautende Forschungsergebnisse zitiert,⁶⁶ sondern er kann auch Wittichs Kernargumente widerlegen, indem er den Begriff *mansus indomiticatus* als Angabe des Herrenlands nicht als feste Größe akzeptiert; vielmehr hätten sich durchaus mehrere Hufen im Besitz der herrschaftlichen Eigenwirtschaft befinden können, da *huba* nämlich sehr wohl auch dann Salland bezeichnen könne, wenn nicht ausdrücklich ein Attribut wie *dominicus* gesetzt sei.⁶⁷

Kann Dopsch also Wittich in diesem ersten Punkt klar widerlegen, so ist seine Argumentation in einem zweiten Punkt problematisch. Wittich hatte behauptet, in der Frage des geringen Herrenlands könne man von den Aussagen der Schenkungen auf die tatsächlichen Zustände des Besitzes der Tradenten insgesamt schließen.⁶⁸ Dopsch bestreitet das nachdrücklich, geht dabei aber sehr weit und behauptet, in den Urkunden würde quellenbedingt weniger von der herrschaftlichen Eigenwirtschaft als von den abhängigen Hofbetrieben sichtbar, da die Elemente der Eigenwirtschaft verstärkt von den Tradenten zurückgehalten würden.⁶⁹ Es ist jedoch unzulässig, von der Ausnahme von Herrenland in einigen wenigen Fällen methodisch auf ein grundsätzliches Zurückhalten dieses Elements zu schließen (*argumentum e silentio*), zumal gerade für Tauschurkunden auffällig ist, dass beide Seiten bis in Details hinein um Ausgewogenheit bemüht sind,⁷⁰ und zum ande-

64 DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 310f., mit Diskussion von MGH Capit. 1, 52 = Concil. 2, 109; MGH Capit 1, 123 c. 6, a. 806; MGH Capit. 1, 134 c. 2 und 137 c. 1; MGH Epp. 5, 288 nr. 17, a. 819–830.

65 WITTICH, Die Grundherrschaft, 1896; WITTICH, Die Frage der Freibauern, 1901; Dopsch gegen Wittich insgesamt: DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 314–324 u. S. 326ff.

66 HECK, Die Gemeinfreien, 1900.

67 DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 314f. Entsprechende Belege auch in unserem Material passim.

68 WITTICH, Die Grundherrschaft, 1896, S. 293.

69 Dopsch verweist dazu auf Inama und auf eine Tauschurkunde zwischen Ludwig dem Deutschen und Kloster Murbach von 835, in der beiderseits die *terra dominicata* ausgenommen wird; DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 317.

70 Einige Beispiele aus dem Lorscher Material: CL2278: Dedit igitur prefatus abb. predictis uiris ... iurnales IIII et de terra arabili iurnales XLV et ad stirpandum iurnales XXII. Econtra dederunt prefati uiri ... iurnales VIII et de terra arabili iurnales XLV et ad stirpandum XXII ...; CL1691: Dedit ... episcopus ... unam uineam. Econtra dedit ... uir ... alteram uineam ...; CL2287: Dedit ... abb. ... XII iurnales, et de pratis perticas XL. Econtra dedit ... uir tantundem ...; CL2475: Dedit ... uir ... I mansum, et pratum I. Econtra accepit tantundem terrę ...; CL2554: Dedit ... abb. ... prata ad carradas IIII. Econtra dedit ... uir ... tantundem de pratis; CL2224: Dedit ... abb. ... iurnales VI de terra aratoria. Econtra dedit ... uir ... tantundem de

ren können fast alle Typen von Besitzelementen Gegenstand von Traditionsausnahmen sein; die Ausnahme von *terra indomincata* ist also nichts Besonderes.⁷¹ Dopsch jedoch gelangt durch die Annahme eines vermeintlich hohen Sallandanteils der privaten Betriebe zu der Ansicht, der Besitz des Laienadels sei besonders durch gutswirtschaftliche Strukturen gekennzeichnet, und zwar gerade bei den großen weltlichen Gütern. Er sieht in dieser privaten Gutswirtschaft – parallel zur „jüngeren Gutsherrschaft“ der Ostkolonialisierung bzw. der neuzeitlichen ostelbischen Rittergüter – das Ergebnis oder doch eine enge Begleiterscheinung der Usurpation öffentlicher Rechte durch die privaten Grundbesitzer – für Dopsch der grundlegende Unterschied zur geistlichen Grundherrschaft, die diese Usurpationsmöglichkeit nicht gehabt hätte.⁷²

Soweit zu den älteren Arbeiten, auf die sich Verhulst bei seinem Artikel von 1989 stützte. Ein Zwischenfazit zeigt, wie zweifelhaft die methodischen Grundlagen der Ergebnisse waren, mit denen er gearbeitet hat: Kötzschke und Lütge haben irreführenderweise die Fronwirtschaft ausschließlich für die Großgüter postuliert, und auch Dopsch, sonst um Quellenabstützung seiner Annahmen bemüht, nahm letztlich ohne ausreichende Grundlage überwiegend gutswirtschaftliche Strukturen für die ostfränkischen adligen Güter an.

Eine der wenigen Arbeiten der Vor-Spoleto-Ära, die sich vergleichsweise ausführlich und gezielt mit dem weltlichen Besitz in den hier zu untersuchenden Regionen des ostfränkischen Reichs beschäftigt haben – und damit ein Eckstein in der Verhulst'schen Argumentation von 1989 –, ist Karl Bosls Regionalanalyse des frühmittelalterlichen Frankens. Sie hat die Vorstellungen von der privaten Grundherrschaft besonders nachhaltig geprägt, weil Bosl die damalige Adelforschung in ihren traditionellen Aspekten – Entstehung, Besitzgeschichte und Genealogie des Adels – mit der für ihre Zeit innovativen „Strukturgeschichte“ verband und dadurch um sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkte erweiterte.⁷³ Entscheidend für die gesamte Arbeit ist Bosls Vorstellung von Franken als einer „Königsprovinz“ – wodurch allein er schon bei Verhulst, der ja auch an eine überragende Rolle des Königtums glaubt, auf offene Ohren stieß: Überall, sei es in der Markenverfassung, sei es im Zuschnitt der Bistümer, sei es in der vermeintlichen Gegenwart von „Königsfreien“, in der Anlage von Siedlungen entlang wichtiger Verkehrswege und strategisch wichtiger Plätze sowie in vielen anderen Struktur-

silua; CL1679: Dedit ... abb. ... feminam quandam nomine Rechildem cum filiis suis, eontra dedit ... mulier ... feminam quandam nomine Helsuint; u. v. m.; ganz ähnliche Beobachtungen kann Goetz am St. Galler Material machen; vgl. GOETZ, Die „private“ Grundherrschaft, 2006, S. 119, Anm. 48.

71 Tatsächlich kann das Argument der Besitzausnahmen beliebig verwendet werden. So spricht sich Bosl (vgl. S. 28ff.) bei der Analyse der Verhältnisse in Franken im Gegensatz zu Dopsch gerade andersherum dafür aus, dass ausgerechnet die abhängigen Hofbetriebe ein bewusstes Objekt von Ausnahmen in adligen Schenkungen seien. Vgl. ebenfalls kritisch zu diesem Punkt bei Dopsch GOETZ, Die „private“ Grundherrschaft, 2006, S. 111ff.

72 DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung, 1921, Bd. 1, S. 323–326.

73 BOSL, Franken um 800, 1969, mit erster Auflage 1959.

merkmalen glaubt Bosl, den Willen des Königtums und eine von ihm geprägte und durchwirkte Verfassung erkennen zu dürfen. Diese Grundannahme hat sich auch auf Bosls Vorstellungen vom fränkischen Adel ausgewirkt, so dass er mit Heinrich Büttner, Eugen Ewig und Gerd Tellenbach annimmt, dass auch der Adel in Franken seine Existenz diesem planerischen Zugriff des Königs verdanke, indem westliche Adelsgeschlechter aus dem Maas-Mosel-Raum nach Franken beordert worden seien, um dort im Sinne des Königs bei der herrschaftlichen Durchdringung zu wirken.⁷⁴ Zu diesem Ergebnis kam Bosl durch außerordentlich detailfreudige genealogische Untersuchungen, die zu seiner Zeit bereits *en vogue* waren und durch Bosls Werk über Franken einen noch stärkeren Schub erhielten. Heute dagegen wird die besitzgeschichtlich-genealogische Methode von den meisten Forschern kritisch betrachtet,⁷⁵ und zwar m. E. zurecht, zumal Bosls Analysen streckenweise kaum nachvollziehbar sind.⁷⁶

Auf dieser methodisch unbefriedigenden Grundlage steht Bosls Hauptergebnis, dass nämlich die Personen, die in den Traditionsurkunden genannt sind, einer relativ kleinen Gruppe von familiären Großverbänden zuzuordnen seien,⁷⁷ und selbst diese hätten untereinander „in engstem Zusammenhang“ gestanden, so dass es in Franken ursprünglich nur einige wenige „Urfamilien“ gegeben habe.⁷⁸ Bosl nimmt nun weiter an, dass diese „Urfamilien“ seit ihrer Implantation in Franken einem zunehmenden Ausdifferenzierungs-, ja sogar Aufsplitterungsprozess ausgesetzt gewesen seien, als dessen Zeugen er die Traditionsurkunden des 8. und 9.

74 BOSL, Franken um 800, 1969, S. 113. Zur Verbindung des mittelrheinischen und lothringisch-saargauischen Adels nach Ostfranken vgl. METZ, Austrasische Adelherrschaft, 1967.

75 Schon 1983 wendet Klaus Schreiner ein, jene „neuere“ Mediävistik verwechsle zum großen Teil „agrarisches Strukturgeschichte ... mit bloßer Besitzgeschichte“; SCHREINER, Grundherrschaft, 1983, S. 14. Ähnlich urteilt RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel, 1991, S. 21. Im Ton weniger moderat GOETZ, Moderne Mediävistik, 1999, S. 226f., zu den Problemen der Einnamigkeit im Frühmittelalter im Zusammenhang mit der Adelsforschung und zum mittlerweile allseits etablierten Bewusstsein dieser Problematik. Schon Lütge hatte zwanzig Jahre zuvor mit großem Nachdruck festgestellt, dass es unmöglich sei, die Geschichte adliger Familien in Mitteldeutschland in die Zeit vor dem neunten Jahrhundert zurückzuverfolgen. Insbesondere sei es unmöglich, etwas über deren Besitz und dessen Geschichte zu erfahren; LÜTGE, Die Agrarverfassung, 1937, S. 164. HUSSONG, Studien zur Geschichte der Reichsabtei Fulda, 1985/1986, Bd. 1, S. 136–146, bes. 137f., zeigt am Beispiel Fuldas, dass viele genealogische Verbindungen, welche die ältere Forschungen auf der Basis von Namenähnlichkeiten habe sehen wollen, von neueren Arbeiten mittlerweile wieder abgelehnt werden. Warnungen gab es übrigens schon vor Bosl; vgl. speziell zum Lobdengau TRAUTZ, Neckarland, 1953, S. 120, der genealogische Ansätze in diesem Raum höchstens bei sehr günstigen Konstellationen gelten lassen will (S. 122f.), andererseits aber auch vor einem rein statistischen Zugriff auf die Urkunden warnt (S. 123).

76 Eine Leseprobe – unter vielen vergleichbaren – wäre etwa BOSL, Franken um 800, 1969, S. 76f. Vgl. auch SCHLESINGER, Hufe und Mansus, 1976, S. 58–62.

77 BOSL, Franken um 800, 1969, S. 64–111, mit der sukzessiven Konstruktion dieser einzelnen „Großverbände“.

78 BOSL, Franken um 800, 1969, S. 112. Ebenfalls mit der Annahme einer „engen Versippung des Adels untereinander“ METZ, Austrasische Adelherrschaft, 1967, S. 264.

Jahrhunderts benennt.⁷⁹ Das ist nun der zweite methodische Mangel, ein klassischer Zirkelschluss, denn durch die Deutung eines Quellenbefundes als Ergebnis eines Prozesses ist dieser Prozess selbst noch keineswegs nachgewiesen. Bosl aber überträgt durch diesen Schritt die von ihm vermutete genealogische Zersplitterung auf den adligen Besitz, von dem er nun annimmt, dass dieser ebenfalls ursprünglich geschlossen gewesen sein müsse und sich dann, parallel zur kognatischen Ausdifferenzierung der „Urfamilien“, durch eine damit einhergehende „Realteilung“ zersplittert habe, die so verheerend gewesen sei, „daß sich eine grundherrschaftliche Wirtschaft an einem Gutshof nicht mehr verlohnte“. Und das gibt Bosl dann – damit vollendet sich sein Zirkelschluss – als Grund dafür, dass die Tradenten gerade diesen Besitz an die geistlichen Institutionen verschenkt hätten.

Auf einer solchen Grundlage betrachtet Bosl die wirtschaftlichen Organisationsstrukturen der privaten Grundherrschaft, und zwar stets im Vergleich mit den Gütern des Königs, die ihm als glänzende, an Effizienz weit überlegene Alternative zum adligen Besitz erscheinen. So nimmt er hinsichtlich der Raumkonfiguration „zentrale(n) Königshöfe und Fiskalbezirke“ an, die er für relativ geschlossen hält, wohingegen der Adelsbesitz entsprechend der eben beschriebenen Theorie „parzelliert“ gewesen sei und „vielfache lokale Zersplitterung und regionale Streuung“ aufgewiesen habe. Auch die Betriebsorganisation der privaten Güter betrachtet Bosl pessimistisch, indem er zwar auf den Gütern des Königs fronwirtschaftliche Strukturen mit Hufenverfassung ausmacht, für die adligen Besitzungen hingegen die Existenz selbstständig wirtschaftender Bauernstellen bezweifelt. Das herrschaftliche Salland sei vielmehr weitgehend gutswirtschaftlich, nämlich mit Hilfe unbehauster Hofknechte bebaut worden. Bosl gelangt zu dieser Überzeugung, weil er meint, dass bis etwa 800 nur das Königtum abhängige Hofbetriebe verschenke. Der Adel dagegen tue das vor 800 kaum, sondern nehme die Bauernstellen bewusst aus, und selbst diese Transaktionen erfolgten nur in geringer Zahl. Erst allmählich steige dann, eingerichtet nach dem Vorbild der königlichen Güter, auch auf adligen Besitzungen die Zahl der Bauernstellen. Aus dieser Beobachtung am vorhandenen Material leitet Bosl nun den Schluss ab, dass auch das übrige, in den Traditionen nicht sichtbare Gut der adligen Grundbesitzer nur wenig durch abhängige Bauernstellen, sondern in weit überwiegendem Maße durch zahlreiche unbebaute, auf „Adelssalhöfen“ ansässige *mancipia* geprägt sei. So kommt Bosl zu jenem Verdikt über die Betriebsorganisation der adligen Güter, die es in der Frühmittelalterforschung zu einiger Berühmtheit gebracht und großen Einfluss auf ihr Urteil über die Betriebsstruktur des privaten Grundbesitzes erlangt hat: „Im achten Jahrhundert schenkt zunächst ganze Hofgüter und Hufen in großer Zahl nur der König, weil eben das in Eigenregie stehende Königsland neben dem Sallandbetrieb allein Hufeneinteilung hatte. Sehr groß ist die Zahl der Leibeigenen, die diese Grundbesitzer verschenken; es handelt sich dabei nach der vorhergehen-

79 Dies und das Folgende bei BOSL, Franken um 800, 1969, S. 61, 63, 90 und 112.

den Untersuchung um unbehauste *servi in cotidiano (diuturno) servitio*.⁸⁰ Auch hier sind Bosls methodisches Vorgehen und damit auch seine Ergebnisse problematisch, denn Bosl stützt sich bei der Auswertung der Urkunden zum großen Teil auf die Aussagen der Pertinenzformeln, was er übrigens selbst ausdrücklich hervorhebt. Bosl meint sogar, aus der Reihenfolge der Pertinenzformelbegriffe auf die Bedeutung der bezeichneten Wirtschaftselemente innerhalb des Betriebsgefüges schließen zu dürfen. Eine so weitreichende Anerkennung der Aussagekraft der Pertinenzformeln ist zumindest umstritten.⁸¹ Bedenklich ist aber auch, wie weit Bosl die Quellenaussagen seiner Annahme eines allumfassenden königlichen Einflusses und einer Omnipräsenz königlicher Strukturen in ganz Franken anpasst. Finden sich nämlich doch einmal vor 800, entgegen Bosls Theorie, *hubae* auf privaten Gütern, so weist Bosl diese – ohne weitere Quellenabstützung – ehemaligem Königsgut zu.⁸² Sodann behauptet Bosl, die *mancipia* der privaten Urkunden könnten keine Hufner sein, und stützt diese weitreichende Aussage durch einige Urkunden ab, in denen *hubae*, bzw. *coloniae* von der Tradition ausgenommen, gleichzeitig aber *mancipia* tradiert werden. Bosl vermutet nun, das liege daran, dass die *hubae* aus Königsland stammten, mit Verpflichtungen dem *fiscus* gegenüber behaftet waren und deshalb nicht tradiert werden konnten; die gleichzeitig tradierten *mancipia* könnten nicht zu diesen Hufen gehören.⁸³ Bei dieser Argumentation übersieht Bosl, dass in den Privaturkunden alle möglichen Arten von Besitz von der Schenkung ausgenommen werden können, etwa Ackerland, Wiesen, Wein, Rodungsunternehmungen.⁸⁴ Es werden sogar häufig gerade auch *mancipia* ausgenommen, was Bosls Argumentation diametral entgegensteht.⁸⁵

Abschließend kann damit festgehalten werden, dass Bosls und damit letztlich auch die auf ihn fußenden Ergebnisse von Verhulst nicht zu halten sind. Tatsächlich sind Bosls Thesen in wichtigen Punkten längst widerlegt,⁸⁶ und dennoch haben die Einschätzungen zur betrieblichen Binnenstruktur der privaten Betriebsgefüge ihren Urheber überdauert. Bosl hat zwar falsch, aber mit kraftvollen Worten und festem Duktus jenes Bild festgeschrieben, das auch heute noch virulent ist und eine der zentralen Grundlagen für die moderne Forschung darstellt, wann

80 BOSL, Franken um 800, 1969, S. 113; vgl. auch die entsprechenden Aussagen in der Zusammenfassung, S. 152f., sowie zur Argumentation S. 58f.

81 Ausführlich zu den Pertinenzformeln S. 69. Bosls Äußerungen zur Verwendung von Pertinenzformeln: BOSL, Franken um 800, 1969, S. 50 u. S. 53. Ein Beispiel für die viel zu weitgehende Ausdeutung der Pertinenzformeln bei BOSL, Franken um 800, 1969, S. 57.

82 Siehe zum Beispiel Bosls Diskussion der Schenkung Hahberts und Hruadas an Fulda und Wenkheim aus dem Jahr 762 oder 763 (FUB39); BOSL, Franken um 800, 1969, S. 51f.

83 BOSL, Franken um 800, 1969, S. 58f.

84 Nur einige Beispiele: CL784, CDF354, CL398, CL322.

85 Zum Beispiel CL724, CL730, CL2297.

86 Siehe z. B. Müller-MERTENS, Karl der Große, 1963, S. 88, der zurecht auf die große soziale Heterogenität innerhalb der Gruppe der *liberi* hinweist. Entschiedene Ablehnung auch bei SCHULZE, Rodungsfreiheit, 1974, S. 549, welcher der Königsfreientheorie jede Quellengrundlage abspricht. Zur Frage der Königsfreien im Überblick RÖSENER, Agrarwirtschaft, 1992, S. 68f.

immer das Thema auf die private Grundherrschaft kommt.⁸⁷ Es ist das Bild einer betriebswirtschaftlich veralteten, ineffizienten privaten Grundherrschaft, die im Hinblick auf ihre organisatorische Struktur weit hinter dem Königtum zurückliegt, da sie das Land noch nicht auf moderne Weise fronwirtschaftlich mit Hilfe selbstständiger Bauernstellen bebaut, sondern diese erst zögerlich und nach dem Muster des Königtums einrichtet. Statt dessen herrsche noch jener unproduktive Zustand, bei dem zahlreiche Unfreie auf gutwirtschaftliche Weise das kleine, durch Erbteilung zerstückelte und kaum wirtschaftlich zu betreibende Herrenland bearbeiten. Es sind dies exakt die – unbewiesenen – Aussagen, die Verhulst 30 Jahre später zitiert.

Wilhelm Störmers zweibändige, 1973 erschienene Arbeit über den Adel im früheren Mittelalter⁸⁸ steht in vielem dem Werk seines Lehrers Bosl nahe. Auch er verfolgt strukturgeschichtliche und genealogische Ansätze und nimmt Anleihen bei der „neuen Verfassungsgeschichte“⁸⁹. Dennoch sind bei Störmer auch erste Ansätze zur Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Binnenstrukturen der adligen Güter aus den Quellen heraus im Sinne der modernen Grundherrschaftsforschung zu finden. Hierzu betrachtet Störmer die frühen Schenkungen an vier wichtige bayerische Klöster, Scharnitz-Schlehdorf, Schäftlarn, Benediktbeuern und Tegernsee.⁹⁰ Sie stellen Adelsgründungen dar, und deshalb meint Störmer, im Spiegel ihrer frühen Dotationen den Besitz der stiftenden Familien ermitteln zu können, geht dabei allerdings nicht ausführlich auf die Betriebsinterna, sondern auf die räumliche Ausdehnung der adligen Familienbesitzungen ein. So können Besitzausdehnungen von 50, 100, ja 200 Kilometer ausgemacht werden. Die Besitzstreuung erweist sich dabei interessanterweise ganz und gar nicht als ungewolltes Endprodukt einer chaotischen Erbteilung wie bei Bosl, sondern im Gegenteil als Produkt politisch-herrschaftlicher Überlegungen und als absichtsvolle Platzierung von Besitzschwerpunkten an strategisch oder versorgungstechnisch wichtigen Punkten.⁹¹

Was den betriebsorganisatorisch entscheidenden Punkt, das Fehlen oder Vorhandensein abhängiger Bauernstellen auf den adligen Besitzungen, betrifft,⁹² so stellt Störmer zunächst fest, dass die Begriffe *huba* und *mansus* in den bayerischen Traditionsurkunden vor 830 noch von „geringer Relevanz“ seien. Bei den

87 Leider auch in dem maßgeblichen Werk von RÖSENER, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft, 1989, S. 174f., der hier Bosl als Gewährsmann für die fränkischen Zustände verwendet.

88 STÖRMER, Früher Adel, 1973.

89 Zum Beispiel STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 119; vgl. auch die gewagten Überlegungen zur Verwandtschaft des Helmker, ebenda, S. 130f.; zur „neueren Verfassungsgeschichte“ STÖRMER, Früher Adel, 1973; zu den Eigenklöstern: S. 125ff.; Marken: S. 131f.; Ortsnamen: S. 137–140; zu Hausherrschaft und kultischer Funktion von Hausherr und Haus: S. 141ff; zu Herrschaft und Grundherrschaft sowie zum Ursprung des Adels: S. 151–156.

90 Störmer, Früher Adel, 1973, S. 118–125.

91 STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 155f. Zur Diskussion um die Auswirkungen der Annahme einer zerstörerischen Erbteilung siehe unten S. 45.

92 Dazu insgesamt STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 132–135.

in Bayern vor 830 doch auftretenden *hubae* vermutet Störmer analog zu Bosl, dass es sich dabei um „Königshuben“ beziehungsweise um ehemaliges Königsgut handeln müsse.⁹³ Anderslautende Meinungen, wonach die Hufe ein grundlegender Bestandteil der frühmittelalterlichen Agrarverfassung auch in Bayern gewesen sei, lehnt Störmer ab.⁹⁴ Auch die doch sehr naheliegende Vermutung, dass in Bayern nur der Begriff *huba* vor 830 nicht gebräuchlich war, wohl aber der dadurch ausgedrückte Sachverhalt vorgelegen haben könnte, will Störmer nicht gelten lassen. Nicht nur den Begriff *curtis*, wie ihn Gutmann vorschlägt,⁹⁵ lehnt Störmer ab, sondern auch den Begriff *colonia* will Störmer scharf von der *Hufe* trennen.⁹⁶ Das muss verwundern, denn die *colonia* sieht auch Störmer als bäuerlich wirtschaftenden, rechtlich abhängigen Hofbetrieb, und sie kommt, wie er ebenfalls zugeben muss, in den bayerischen Traditionsurkunden sehr häufig vor. Störmer argumentiert aber, es lasse sich für die *coloniae* ein eigenes Recht nachweisen, das *ius coloniae*,⁹⁷ kann aber nicht ermitteln, welchen Inhalts dieses Recht ist oder gar, inwiefern dieses *ius coloniae* sich von einem *ius hubae* unterscheidet. Dennoch meint Störmer feststellen zu können, dass die *coloniae* überwiegend von Unfreien, die *hubae* dagegen von Freien bewirtschaftet worden seien. Auf dieser Grundlage kommt Störmer hinsichtlich der adligen Betriebsstrukturen in Bayern zu einem Ergebnis, das dem Bosls für Franken entspricht, dass nämlich *mansus* und *huba* in erster Linie die „Wirtschaftsform des Herzogs- und Königsgutes gewesen“ sei.⁹⁸ Hinsichtlich der adligen Grundherrschaft in Bayern stellt Störmer fest, „daß Huben und Mansen in Adelsschenkungen kaum erscheinen.

Angesichts dieser Aussage nimmt es Wunder, dass Störmer dann doch noch von adliger Fronwirtschaft spricht. Unvermittelt kommt er in seiner Darstellung zu der Annahme, die adlige Grundherrschaft sei durch „eine Art Fronwirtschaft“ organisiert gewesen. An anderer Stelle spricht er von den „*curtes* als grundherrschaftliche(n) Fronhöfe(n) und Mittelpunkte(n) adeliger Herrschaft“.⁹⁹ Allerdings stützt der Autor diese überraschende Aussage kaum durch Quellenbeispiele ab,¹⁰⁰ und so bleibt sein Hinweis auf fronwirtschaftliche Strukturen beim Adel, der im Prinzip innovativ ist und einen neuen Denkweg aufzeigt, im Nachweis blass. Zur traditionellen Sichtweise kehrt Störmer zurück, als er den Unterschied zwischen der adligen und der königlich-geistlichen Grundherrschaft ergebnishaft herausstellt und sich dabei auf Otto Brunner und Walter Schlesinger beruft, Grundherr-

93 STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 133 u. S. 139; auf S. 133 mit ausdrücklichem Verweis auf BOSL, Franken um 800, 1969, S. 50ff.

94 STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 134, in Ablehnung von GUTMANN, Die soziale Gliederung, 1906, S. 38ff.

95 GUTMANN, Die soziale Gliederung, 1906, S. 47ff.

96 Das Folgende bei STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 134ff.

97 Trad. Freis. Nr. 81, besprochen bei STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 136.

98 So Störmer mit ausdrücklichem Bezug auf BOSL, Franken um 800, 1969, S. 50ff. und 60f.

99 STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 137 u. S. 140.

100 STÖRMER, Früher Adel, 1973, S. 137, mit Verweis auf nur eine Quelle, Trad. Freis. 401a, die zudem keine ausführliche Besitzbeschreibung, sondern eine Pertinenzformel enthält.